Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel vom 05. Juli 2023

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad, Profiltyp
- § 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium
- § 7 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, Wiederholungen
- § 8 Prüfungsteile des Masterabschlusses
- § 9 Masterabschlussmodul
- § 10 Bildung und Gewichtung der Note, Zeugnis
- § 11 In-Kraft-Treten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anlage: Studien- und Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Elektrotechnik des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master (AB Bachelor/Master) an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Akademischer Grad, Profiltyp

- (1) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad "Master of Science" (M.Sc.) durch den Fachbereich Elektrotechnik/Informatik verliehen.
- (2) Der Masterstudiengang Elektrotechnik ist vom Profiltyp als stärker forschungsorientierter Studiengang konzipiert.

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt einschließlich des Masterabschlussmoduls vier Semester.
- (2) Für den erfolgreich abgeschlossenen Masterstudiengang werden insgesamt 120 Credits vergeben. Davon entfallen 30 Credits auf das Masterabschlussmodul.

§ 4 Studienbeginn

Das Masterstudium im Studiengang Elektrotechnik kann jeweils zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten im Masterstudiengang Elektrotechnik trifft der Prüfungsausschuss Elektrotechnik. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) drei Professorinnen oder Professoren,
- b) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und
- c) eine Studierende oder ein Studierender des Studiengangs Elektrotechnik.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium

- (1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer
- a) die Bachelorprüfung oder die Diplom-I-Prüfung im Studiengang Elektrotechnik der Universität Kassel bestanden hat oder
- b) einen fachlich mindestens gleichwertigen Abschluss einer anderen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und 180 Credits erworben hat.
- (2) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 wird aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen durch den Prüfungsausschuss festgestellt.
- (3) Fehlen dem Bewerber oder der Bewerberin Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium gemäß Absatz 1, kann der Prüfungsausschuss die Zulassung unter der Auflage aussprechen, dass bis zur Masterarbeit die fehlenden Kenntnisse durch erfolgreiches Absolvieren zusätzlicher Bachelormodule aus dem Studiengang Elektrotechnik im Umfang von bis zu 27 Credits nachgewiesen werden. Dies sind in der Regel Bachelorschwerpunktmodule gemäß § 7 Absatz 3 der Bachelorprüfungsordnung Elektrotechnik des im Masterstudiengang gewählten Schwerpunktes (24 Credits) und das Modul "Grundlagen der theoretischen Elektrotechnik" gemäß § 7 Absatz 2 (3 Credits) der Bachelorprüfungsordnung Elektrotechnik. Davon abweichend können Studienbewerbern oder -bewerberinnen, die ein Bachelorstudium in einem der Elektrotechnik verwandten Fach, z. B. Physik oder Mechatronik, mit

einer entsprechenden fachlichen Ausrichtung absolviert haben, speziell auf die jeweiligen Voraussetzungen zugeschnittene Auflagen erteilt werden.

§ 7 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, Wiederholungen

- (1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einem Modul angeboten.
- (2) Als Prüfungsleistung kommen in Frage:
- · Schriftliche Prüfung/Klausur,
- · mündliche Prüfung,
- Hausarbeit,
- · Seminarvortrag,
- Projektarbeit,
- Praktikumsbericht.

Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin/der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Vorgaben des Studienund Prüfungsplanes fest.

- (3) Die studienbegleitenden Modulprüfungen können auch aus mehreren Teilprüfungen (Modulteilprüfungsleistungen) bestehen. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Modulteilprüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (4) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist nicht zulässig. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungsleistungen, so können die mit "nicht ausreichend" (4,0) bewerteten Modulteilprüfungsleistungen zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung bestandener Modulteilprüfungsleistungen ist nicht zulässig.
- (5) Modulprüfungsleistungen können im Einvernehmen mit den Prüfern bzw. den Prüferinnen in englischer oder in einer anderen Sprache erbracht werden.
- (6) Gruppenarbeiten von maximal drei Kandidatinnen und/oder Kandidaten können zugelassen werden. Der Anteil des jeweiligen Bearbeiters muss individuell abgrenzbar und einzeln bewertbar sein.

§ 8 Prüfungsteile des Masterabschlusses

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen der Basismodule gemäß Absatz 2, den Modulprüfungen der Schwerpunktmodule gemäß Absatz 3, den Modulprüfungen der Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 4 und dem Masterabschlussmodul.
- (2) Die dem Bereich Basismodule zuzuordnenden und schwerpunktübergreifenden Module umfassen 30 Credits. Das Modulhandbuch definiert die zugehörigen Module.

Änderungen der dem Bereich Basismodule zugeordneten Module bedürfen eines Beschlusses des Prüfungsausschusses und des Fachbereichsrates.

Von den Basismodulen ist das Modul "Differentialgleichungen" verpflichtend zu belegen.

- (3) Im Rahmen des Masterstudiums erfolgt eine Schwerpunktsetzung, die mit der Wahl eines der folgenden Schwerpunkte verbunden ist:
- Automated Systems
- E-Mobility
- Electrical Energy Systems
- · Electronics and Photonics
- Information Technology

• Smart Sensor Systems

Die einem Schwerpunkt zuzuordnenden Module umfassen 30 Credits. Das Modulhandbuch definiert die zugehörigen Module der jeweiligen Schwerpunkte.

Ergänzungen der einem Schwerpunkt zugeordneten Schwerpunktmodule bzw. der Wahlmöglichkeiten innerhalb eines Schwerpunkts bedürfen eines Beschlusses des Prüfungsausschusses und des Fachbereichsrates.

Mindestens jeweils ein Modul des gewählten Schwerpunkts wird in englischer Sprache gehalten, für dessen Teilnahme das Sprachniveau B2 empfohlen wird.

- (4) Die Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 Credits sind aus einem schwerpunktübergreifenden Katalog zu wählen. Dieser Katalog besteht
 - a) aus den im Modulhandbuch gelisteten Wahlpflichtmodulen,
 - b) aus den nicht gewählten Basismodulen gemäß Absatz 2,
 - c) aus den im Modulhandbuch gelisteten Schwerpunktmodulen, sofern sie nicht in den eigenen Schwerpunktbereich eingebracht wurden und
 - d) aus weiteren individuell wählbaren Modulen, die auf Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden können.
- (5) Für die Bereiche Pflichtmodule (Absatz 2), Schwerpunktmodule (Absatz 3) und Wahlpflichtmodule (Absatz 4) müssen insgesamt 90 Credits erfolgreich belegt werden. Darüber hinaus erbrachte Leistungen aus diesen Bereichen werden bis zu einer Anzahl von maximal 18 Credits dem Bereich Zusatzleistungen zugeordnet. Die Zuordnung der Module zu den Bereichen erfolgt spätestens mit der Anmeldung der Masterarbeit.
- (6) Das endgültige Nichtbestehen eines Moduls führt zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung.
- (7) Im Rahmen des Masterstudiums sind integrierte Schlüsselkompetenzen im Umfang von mindestens 12 Credits zu erwerben. Dazu zählen die Masterarbeit und das Masterkolloquium (6 Credits), Module mit englischsprachigen Komponenten, Seminarvorträge und Hausarbeiten (6 Credits).

§ 9 Masterabschlussmodul

- (1) Masterarbeit und Masterkolloquium bilden das Masterabschlussmodul. Für das Masterabschlussmodul werden 30 Credits vergeben.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann ausgegeben werden, wenn Module im Umfang von 84 Credits erfolgreich absolviert wurden. Die Ausgabe des Themas und die Bestellung der Prüferin oder des Prüfers, die die Arbeit betreuen sollen, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der erste Prüfer oder die erste Prüferin muss Mitglied im Fachbereich Elektrotechnik/Informatik sein. Die oder der Studierende hat ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 22 Wochen und beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe des Themas. Das Thema der Masterarbeit darf nur einmal und nur innerhalb des ersten 7 Wochen zurückgegeben werden. Es muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (4) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so verlängert der Prüfungsausschuss die Abgabefrist um die Zeit der Verhinderung, längstens jedoch um 11 Wochen.
- (5) Die Masterarbeit kann im Einvernehmen mit den Prüfern auch in englischer oder einer anderen Sprache erbracht werden.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgerecht in zwei gebundenen schriftlichen Exemplaren sowie in elektronischer Form auf Datenträger gespeichert beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (7) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Masterkolloquiums vorzustellen. An dem Kolloquium nehmen außer der Kandidatin/dem Kandidaten zumindest die/der erste oder zweite Gutachter/in und ein/e

Beisitzer/in teil. Das Masterkolloquium soll spätestens zehn Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Die Dauer für das gesamte Kolloquium beträgt 30 bis 60 Minuten. Die Teilnahme am Masterkolloquium setzt voraus, dass die Masterarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

- (8) Um das Abschlussmodul zu bestehen, müssen Masterarbeit und Masterkolloquium mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein. Die Note des Kolloquiums geht zu 25% in die Abschlussmodulnote ein. Ein nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertetes Masterkolloquium kann einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung des Kolloquiums müssen die/der erste und zweite Prüfer/in anwesend sein. Wird auch das Wiederholungskolloquium mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist das Mastermodul mit "nicht ausreichend" zu bewerten und nicht bestanden.
- (9) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschussvorsitzenden und im Einvernehmen mit dem ersten Prüfer bzw. der ersten Prüferin und dem zweiten Prüfer bzw. der zweiten Prüferin auch außerhalb der Hochschule angefertigt werden. In diesem Fall müssen der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin und der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin Mitglied im Fachbereich Elektrotechnik/Informatik sein. Die Regelungen der Absätze 1-8 gelten auch für externe Arbeiten.

§ 10 Bildung und Gewichtung der Note, Zeugnis

- (1) Ein Modul ist bestanden und kann als Teil des Masterabschlusses gewertet werden, wenn das Modul mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Besteht ein Modul aus mehreren Modulteilteilprüfungsleistungen, so ergibt sich die Note des Moduls aus dem mit den Credits der einzelnen Modulteilteilprüfungsleistungen gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulteilteilprüfungsleistungen.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten aller Module laut § 8 Abs. 1. Dabei wird die Note der Module mit der Anzahl der Credits gewichtet. Werden Schwerpunktmodule im Umfang von mehr als 30 Credits gewählt, so ist die Gewichtung der Schwerpunktmodule gleichmäßig so zu reduzieren, dass sich für die Schwerpunktmodule insgesamt eine Gewichtung von 30 ergibt.

Werden Wahlpflichtmodule im Umfang von mehr als 30 Credits gewählt, so ist die Gewichtung der Wahlpflichtmodule gleichmäßig so zu reduzieren, dass sich für die Wahlpflichtmodule insgesamt eine Gewichtung von 30 ergibt.

(3) Im Zeugnis werden zusätzlich der Schwerpunkt, die Ergebnisse der Prüfungen der Zusatzmodule und die Namen der Prüfer/innen der Abschlussarbeit ausgewiesen.

§ 11 In-Kraft-Treten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die das Studium nach in Kraft treten dieser Ordnung beginnen.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 das Studium im Masterstudiengang Elektrotechnik aufgenommen und noch nicht abgeschlossen haben, werden während einer Übergangsfrist bis zum 30.09.2030 nach der bisher gültigen Masterprüfungsordnung geprüft. Auf Antrag werden sie nach dieser Prüfungsordnung geprüft.
- (3) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den xx.xx.2023

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik Prof. Dr. sc. techn. Dirk Dahlhaus

1. Basismodule

Modulname	Differentialgleichungen
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Der/die Lernende kann die Eigenschaften und die Struktur der Lösung von Differentialgleichungen erfassen, dazugehörige grundlegende mathematische Zusammenhänge durchschauen, entsprechende Methoden anwenden sowie die mathematische Fachsprache angemessen verwenden.
	Lernergebnisse in Bezug auf die Studiengangsziele:
	Erwerben von vertieftem Wissen in mathematisch-naturwissen- schaftlichen Bereichen
	Sicheres Anwenden und Bewerten analytischer Methoden
	Einarbeiten in neue Wissensgebiete, Durchführen von Recher- chen und Beurteilen der Ergebnisse
	Tiefgehende und wichtige Erfahrungen in praktischen, technischen und ingenieurwissenschaftlichen Tätigkeiten
Lehrveranstaltungsarten	4 SWS: 3 SWS VLmP 1 SWS Ü
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	keine
Studentischer Arbeitsaufwand	180 h: 60 h Präsenzzeit 120 h Selbststudium
Studienleistungen	Studienleistungen werden vom jeweiligen Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Studienleistung
Prüfungsleistung	Klausur 120-180 min
Anzahl Credits für das Modul	6 Cr

Modulname	Basismodule
Art des Moduls	Wahlpflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Je nach gewähltem Modul
Cadiminations.	Lernergebnisse in Bezug auf die Studiengangsziele: • Erwerben von vertieftem Wissen in mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereichen • Sicheres Anwenden und Bewerten analytischer Methoden • Einarbeiten in neue Wissensgebiete, Durchführen von Recherchen und Beurteilen der Ergebnisse Tiefgehende und wichtige Erfahrungen in praktischen, technischen und ingenieurwissenschaftlichen Tätigkeiten Integrierte Schlüsselkompetenzen:
	 Kommunikationskompetenz: Studierende haben Kommunikations- und Vortragsfähigkeiten im wissenschaftlichen Umfeld erworben und sind in der Lage These in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zu vertreten bzw. zu verteidigen Organisationskompetenz: Studierende verfügen über Erfahrung und Kompetenz in Zusammenhang mit grundlegenden Aspekten wissenschaftlicher Projektplanung und -umsetzung Methodenkompetenz: Studierende beherrschen die Einarbeitung in neue Wissensgebiete, können Recherchen durchführen und entsprechende Ergebnisse beurteilen
Lehrveranstaltungsarten	VL, VLmP, Ü, Pr 3-5 SWS
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	keine
Studentischer Arbeitsaufwand	180 h
Studienleistungen	Je nach gewähltem Modul Vortrag, Übungsaufgaben, Präsentation, Bericht
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Je nach gewähltem Modul
Prüfungsleistung	Je nach gewähltem Modul Klausur 120-180 Min. Mündliche Prüfung 20-60 Min. Nach vorheriger Ankündigung durch den Dozenten können in Lehr- veranstaltungen mit Praktikumscharakter Anwesenheitslisten ge- führt werden.
Anzahl Credits für das Modul	6 Cr, davon 1-2 Cr als integrierte Schlüsselkompetenz, je nach ge- wähltem Modul

2. Schwerpunktmodule

Modulname	Schwerpunktmodule
Art des Moduls	Wahlpflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Je nach gewähltem Modul. Lernergebnisse in Bezug auf die Studiengangsziele: • Erwerben von vertieften Kenntnissen in den elektrotechnikspezifischen Grundlagen • Erwerben von erweiterten und angewandten fachspezifischen Grundlagen
	 Erkennen und Einordnen von komplexen elektrotechnischen und interdisziplinären Aufgabenstellungen Sicheres Anwenden und Bewerten analytischer Methoden Selbständiges Entwickeln und Beurteilen von Lösungsmethoden Tiefgehende und wichtige Erfahrungen in praktischen technischen und ingenieurwissenschaftlichen Tätigkeiten Arbeiten und Forschen in nationalen und internationalen Kontexten
	Integrierte Schlüsselkompetenzen: Kommunikationskompetenz: • Studierende haben Kommunikations- und Vortragsfähigkeiten im wissenschaftlichen Umfeld erworben und sind in der Lage These in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zu vertreten bzw. zu verteidigen
	 Organisationskompetenz: Studierende verfügen über Erfahrung und Kompetenz in Zusammenhang mit grundlegenden Aspekten wissenschaftlicher Projektplanung und -umsetzung Methodenkompetenz: Studierende beherrschen die Einarbeitung in neue Wissensgebiete, können Recherchen durchführen und entsprechende Ergebnisse beurteilen
Lehrveranstaltungsarten	VL, VLmP, Ü, Pr, S 2-5 SWS
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	keine
Studentischer Arbeitsaufwand	120-230 h
Studienleistungen	Je nach gewähltem Modul Vortrag, Übungsaufgaben, Hausarbeit, Referat, Präsentation, Bericht
Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung	Je nach gewähltem Modul
Prüfungsleistung	Je nach gewähltem Modul schriftliche Prüfung 90-150 Min. mündliche Prüfung 20-40 Min. Nach vorheriger Ankündigung durch den Dozenten können in Lehr- veranstaltungen mit Seminar- oder Praktikumscharakter Anwesen- heitslisten geführt werden.
Anzahl Credits für das Modul	4-8 Cr, davon 1-3 Cr als integrierte Schlüsselkompetenz je nach gewähltem Modul

3. Wahlpflichtmodule

Modulname	Wahlpflichtmodule
Art des Moduls	Wahlpflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen,	Je nach gewähltem Modul.
Qualifikationsziele	Lernergebnisse in Bezug auf die Studiengangsziele:
	Erwerben von vertieften Kenntnissen in den elektrotechnikspezi- fischen Grundlagen
	Erwerben von erweiterten und angewandten fachspezifischen Grundlagen
	Erkennen und Einordnen von komplexen elektrotechnischen und interdisziplinären Aufgabenstellungen
	Sicheres Anwenden und Bewerten analytischer Methoden
	 Selbständiges Entwickeln und Beurteilen von Lösungsmethoden Tiefgehende und wichtige Erfahrungen in praktischen technischen und ingenieurwissenschaftlichen Tätigkeiten Arbeiten und Forschen in nationalen und internationalen Kontexten
	Integrierte Schlüsselkompetenzen
	Kommunikationskompetenz:
	Studierende haben Kommunikations- und Vortragsfähigkeiten im wissenschaftlichen Umfeld erworben und sind in der Lage These in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zu vertreten bzw. zu verteidigen Organisationskompetenz:
	 Studierende verfügen über Erfahrung und Kompetenz in Zusam- menhang mit grundlegenden Aspekten wissenschaftlicher Pro- jektplanung und -umsetzung
	 Methodenkompetenz: Studierende beherrschen die Einarbeitung in neue Wissensgebiete, können Recherchen durchführen und entsprechende Ergebnisse beurteilen
Lehrveranstaltungsarten	VL, VLmP, Ü, S, Ringvorlesung, Präsentation, Pr, S mit EX, PrM 1 – 5 SWS
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	keine
Studentischer Arbeitsaufwand	60-240 h
Studienleistungen	Je nach gewähltem Modul
	Bearbeitung einer regelungs-theoretischen Aufgabe inklusive Im-
	plementierung, Halten eines Seminarvortrags; Verfassen
	einer Seminararbeit; Teilnahme an den Vorträgen aller Teilnehmer,
	Referat, Präsentation, Bericht, Übungsaufgaben, Testes, Ergebnis-
	bericht, Testat, Abschlussgespräch, Laboraufgaben, Vorträge, Prüfungsgespräch, Hausarbeit
Voraussetzung für Zulassung zur	Je nach gewähltem Modul
Prüfungsleistung	oo naan gewannen moaar
Prüfungsleistung	Je nach gewähltem Modul
	90 Minuten für Vortrag mit Diskussion
	Schriftliche Prüfung 60-120 Min.
	Mündliche Prüfung 20-60 Min.
	Hausarbeit mit Präsentation
	Benotete Hausarbeit
	Nach vorheriger Ankündigung durch den Dozenten können in Lehr-
	veranstaltungen mit Seminar- oder Praktikumscharakter Anwesenheitslisten geführt werden.
Anzahl Credits für das Modul	2-8 Cr, davon 1 Cr bzw. 3 Cr als integrierte Schlüsselkompetenz je nach gewähltem Modul

4. Masterabschlussmodul

Modulname	Masterabschlussmodul
Art des Moduls	Pflicht
Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele	Das Masterabschlussmodul soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, in einem vorgegebenen Zeitraum eine wissenschaftliche und/oder praxisorientierte Problemstellung des Fachs mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen des Fachs zu lösen.
	 Lernergebnisse in Bezug auf die Studiengangsziele: Erwerben von vertieftem Wissen in mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereichen Erwerben von vertieften Kenntnissen in den elektrotechnikspezifischen Grundlagen Erwerben von erweiterten und angewandten fachspezifischen Grundlagen Erkennen und Einordnen von komplexen elektrotechnischen und interdisziplinären Aufgabenstellungen Sicheres Anwenden und Bewerten analytischer Methoden Selbständiges Entwickeln und Beurteilen von Lösungsmethoden Einarbeiten in neue Wissensgebiete, Durchführen von Recherchen und Beurteilen der Ergebnisse Tiefgehende und wichtige Erfahrungen in praktischen technischen und ingenieurwissenschaftlichen Tätigkeiten Bildung einer stabilen Persönlichkeit Erwerben der Fähigkeit zur effektiven Führung interdisziplinärer Teams Erwerben der Fähigkeit zu allein verantwortlicher Leitung und Führung
	 Arbeiten und Forschen in nationalen und internationalen Kontexten Integrierte Schlüsselkompetenzen: Kommunikationskompetenz: Studierende haben Kommunikations- und Vortragsfähigkeiten im wissenschaftlichen Umfeld erworben und sind in der Lage These in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zu vertreten bzw. zu verteidigen Organisationskompetenz: Studierende verfügen über Erfahrung und Kompetenz in Zusammenhang mit grundlegenden Aspekten wissenschaftlicher Projektplanung und –umsetzung und verfügen über ausgeprägtes Selbstmanagement im Rahmen der Erstellung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit. Methodenkompetenz: Studierende beherrschen die Einarbeitung in neue Wissensgebiete, können Recherchen durchführen und entsprechende Ergebnisse beurteilen.
Lehrveranstaltungsarten	MA_A
Voraussetzungen für Teilnahme am Modul	siehe Prüfungsordnung § 8 Absatz 1
Studentischer Arbeitsaufwand	900 h
Studienleistungen	keine
Voraussetzung für Zulassung zur	siehe Prüfungsordnung § 8 Absatz 1
Prüfungsleistung	
Prüfungsleistung	Benotete Abschlussarbeit, Präsentation der Forschungsarbeit in einem Kolloquium
Anzahl Credits für das Modul	30 Cr, davon zählen 6 Cr zu den integrierten Schlüsselkompetenzen

Abkürzungsverzeichnis der Lehrveranstaltungsarten gem. Anlage 2.3 AB Bachelor/Master

Exkursion Ex Künstlerischer Einzelunterricht KüE Künstlerischer Gruppenunterricht KüG Praktikum (intern) Pr Externes Praktikum Pr_ext Praktischer Kurs PΚ Projektmodul PrMSeminar S HS Hauptseminar/Oberseminar Lehrforschungsprojekt LFP Projektseminar PS Proseminar ProS Schulpraktische Studien SPS Sportpraktische Übungen SpÜ Tutorium Tut Übung Ü ΗÜ Hörsaalübung Vorlesungen VL Vorlesung mit Prüfung **VLmP** Vorlesung ohne Prüfung VLoP Bachelorarbeit BA_A Masterarbeit MA_A Studienarbeit St_A